

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
- Referate 14 -

Datum 30.07.2012

Name Ute Windmüller

Durchwahl 0711 231-3433

Aktenzeichen 4-1531.0 / 21

(Bitte bei Antwort angeben)

Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Leistungsträger im Rettungsdienst

Landesfeuerwehrschule

nachrichtlich:

Gemeindetag

Städtetag

Landkreistag

Landesfeuerwehrverband

Benutzung von Funkgeräten in Fahrzeugen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

Ein Urteil des Amtsgerichts Sonthofen¹, nach dem die Benutzung eines „Walkie-Talkie“ gegen das Verbot des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung nach § 23 Absatz 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) verstößt, wirft die Frage auf, ob auch die Benutzung eines Funkgeräts durch den Fahrer eines Fahrzeugs der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes unter das sogenannte Handyverbot fällt.

¹ AG Sonthofen, Urteil vom 01.09.2010 Az. 144 Js 5270/10 - NZV 2011 S. 214

Das Amtsgericht Sonthofen geht ohne Weiteres davon aus, dass ein (Hand-)Sprechfunkgerät unter den in der StVO verwendeten Begriff „Mobil- oder Autotelefon“ einzuordnen ist. Dies ist jedoch mit dem Wortlaut der Vorschrift als äußerste Grenze der zulässigen Auslegung nicht vereinbar. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch dient ein Telefon zur Führung von Gesprächen im öffentlichen Fernsprechnet. Diese Definition trifft auf Funkgeräte nicht zu. § 23 Absatz 1a StVO verbietet daher nicht die Benutzung oder Bedienung von Funkgeräten.

Dies lässt sich auch einem Urteil des Oberlandesgerichts Celle² entnehmen, nach dem Funkgeräte grundsätzlich nicht als Auto- oder Mobiltelefone zu qualifizieren sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn ein Funkgerät benutzt wird, mit dem auch eine Kommunikation im öffentlichen Fernsprechnet möglich ist. Bei solchen sogenannten Kombinationsgeräten erfüllt jede Art der Bedienung, auch wenn sie nicht der Kommunikation im öffentlichen Fernsprechnet dient, den Tatbestand des § 23 Absatz 1a StVO.

Die Benutzung von herkömmlichen Funkgeräten ohne Telefonfunktion wird daher vom Handyverbot der StVO nicht erfasst.

Soweit die einsatzbedingte Benutzung von Mobil- oder Autotelefonen oder Kombinationsgeräten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch die Feuerwehr und den Katastrophenschutz erforderlich ist, fällt dies zwar unter das Handyverbot, wird aber jedenfalls dann, wenn der Fahrer bzw. die Fahrerin während der Fahrt alleine im Fahrzeug ist, durch § 35 Absatz 1 StVO (Sonderrechte) erfasst. Danach sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Bei Fahrzeugen des Rettungsdienstes gelten die Sonderrechte nach § 35 Absatz 5a StVO nur, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Aus Sicherheitsgründen empfehlen wir „Alleinfahrern“, Funkgeräte oder Telefone während der Fahrt grundsätzlich nur zu benutzen, wenn dies unumgänglich ist, und die Fahrzeuge - soweit technisch möglich - mit Freisprecheinrichtungen auszustatten.

² OLG Celle, Urteil vom 17.06.2009 Az. 311 SsRs 29/09 - NZV 2009 S. 467

Wir bitten, den nachgeordneten Bereich über dieses Schreiben zu informieren.

gez. Schmid